

Bauleitplanung der Gemeinde Weimar (Lahn)

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Allna (Bereich: „Solarpark Allna“)

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Weimar (Lahn) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Allna“ in der Gemarkung Allna ist gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 08.05.2024 (Az.: RPI-31-61a0100/145-2014/8, Dokument Nr.: 2024/594364) hat das Regierungspräsidium Gießen die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung erteilt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Weimar (Lahn) wird mit dieser Bekanntmachung die Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Allna“ wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und der gutachterlichen Stellungnahme zur potentiellen Blendwirkung, gemäß § 6 BauGB in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Weimar (Lahn), Alte Bahnhofstraße 31, 35096 Weimar (Lahn), Bauverwaltung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird die Flächennutzungsplanänderung in das Internet eingestellt (www.Gemeinde-Weimar.de).

Hinweis nach § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Weimar (Lahn) geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit wirksam werden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Weimar (Lahn) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.